



## Gemeinsame Werte der freien Berufe (I) in der Europäischen Union

Revidierte Fassung 2014

### Präambel

Im März 2000 wurde vom Europäischen Rat in Lissabon ein Reformprogramm verabschiedet. Ziel dieses Programms war der Ausbau der EU zur wettbewerbsfähigsten, dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft in der ganzen Welt bis zum Jahr 2010. Die Kommission ist sich des Beitrags bewusst, den die freien Berufe zur wirtschaftlichen Entwicklung (II) in allen Mitgliedstaaten und daher zur EU-Wirtschaft im Allgemeinen leisten.

Das herausragende Kennzeichen eines Berufs ist die Bereitschaft der Berufstätigen zur Beachtung ethischer und berufsständischer Normen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen. Bei der Ausübung grenzüberschreitender Berufstätigkeiten liegt auf der Hand, dass die mit Berufsqualifikationen, insbesondere mit Verbraucherschutz und -sicherheit, verbundenen Berufsregeln des Aufnahmemitgliedstaates anzuwenden sind (III). Hierdurch wird die derzeitige Position anerkannt, dass die Verhaltensregeln für einzelne Berufsangehörige von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren können und dass diejenigen, die von grenzüberschreitenden Berufstätigkeiten Gebrauch machen, erwarten, dass die Berufsausübung denselben ethischen und berufsständischen Normen unterliegt wie dort, wo sie leben.

Richtlinie 2006/123/EG verlangt, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Ausarbeitung von berufsständischen Verhaltensregeln auf Gemeinschaftsebene fördern und sicherstellen, dass diese Regeln in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Die Kommission hob die Bedeutung von Verhaltensregeln auf europäischer Ebene hervor (IV); insbesondere in diesem Bericht wird darauf verwiesen, dass die Ausarbeitung von Verhaltensregeln auf europäischer Ebene dazu beitragen kann, den

besonderen Charakter von Tätigkeiten in bestimmten Bereichen, insbesondere den reglementierter Berufe, herauszustreichen, indem die Unabhängigkeit der Berufsausübung und der Schutz der Unparteilichkeit der Berufsregeln sichergestellt werden.

Der Europäische Rat der freien Berufe (CEPLIS) vertritt unter Berücksichtigung der Richtlinien und des Kommissionsberichts (III-IV) wie auch des Vorschlags der Europäischen Kommission zum Unternehmertum (V) die Auffassung, dass es an der Zeit ist, eine Überprüfung der gemeinsamen Werte der CEPLIS vor dem Hintergrund der fortschreitenden Integration der Europäischen Union, der zunehmenden Häufigkeit grenzüberschreitender Tätigkeiten durch Angehörige der freien Berufe innerhalb der Europäischen Union und der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Berufspraxis durchzuführen.

Der Europäische Rat der freien Berufe (CEPLIS) erkennt an, dass es für einzelne Berufe auf EU-Ebene Abweichungen im Detail geben wird, insbesondere was den Bereich der Vertraulichkeit von Informationen betrifft. Es werden ebenfalls zwangsläufig Unterschiede im Detail bestehen in der Art und Weise, wie sich die im EU-Verhaltenskodex verankerten Werte in den Verhaltenskodizes der einzelnen Mitgliedstaaten niederschlagen werden, was die Anerkennung von Unterschieden in der Gesetzgebung, z.B. im Datenschutz, und in Kultur und Tradition betrifft. Die Initiative sollte jedoch zu einer weiteren Annäherung zwischen verschiedenen Verhaltenskodizes in einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Die Tätigkeit von Vertretern freier Berufe umfasst die ordnungsgemäße Erledigung geistiger Arbeiten, zu deren Ausführung ein umfangreiches juristisches und technisches und bisweilen auch wissenschaftliches Hintergrundwissen erforderlich ist. Das hierfür notwendige Fachwissen wird durch den erfolgreichen (d.h. durch Zeugnis oder Diplom nachzuweisenden) Abschluss eines Hochschulstudiums und/oder die Erlangung einer anerkannten Berufsbezeichnung erworben. In einigen Fällen bestehen zusätzliche Anforderungen, die vor der Zulassung zur Berufsausübung eine Anerkennung durch die zuständigen Behörden vorschreiben. Der Vertreter des freien Berufes unterliegt im Anschluss daran dem für seinen Berufsstand geltenden Verhaltenskodex, der von der zuständigen Berufsvereinigung mit dem Ziel ausgearbeitet worden ist, die Interessen derjenigen zu fördern, die von der Berufstätigkeit Gebrauch machen möchten. Der Berufsangehörige ist sich der Tatsache bewusst, dass jeder Verstoß gegen die Regeln seines Berufsstandes Disziplinarstrafen nach sich ziehen kann. Kunden und Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass mutmaßliche Verstöße gegen berufliche Verhaltensregeln von der jeweiligen Berufsvereinigung ernst genommen

und nach entsprechendem Nachweis je nach Schwere des begangenen Fehlverhaltens entsprechend geahndet werden.

Der Europäische Rat der freien Berufe (CEPLIS) ist der Ansicht, dass sowohl die freien Berufe als auch die Kunden und Patienten durch die gemeinsamen Werte gefördert wurden und werden und empfiehlt daher die Aufnahme der nachfolgenden Werte in die nationalen Verhaltenskodizes.

### **1. Vertraulichkeit**

Vertraulichkeit ist die Grundlage für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsangehörigen und ihren Kunden oder Patienten.

Die Verhaltensregeln sollten eindeutig hervorheben, dass der Berufsangehörige die Vertraulichkeit der von ihm in Ausübung seiner Berufstätigkeit erlangten Informationen beachtet, und sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur unter besonderen Umständen an Dritte weitergeleitet werden dürfen, wofür, wenn möglich, die vorherige Einverständniserklärung des Betroffenen einzuholen ist.

### **2. Teilhabe an der beruflichen Weiterbildung**

Aus den Verhaltensregeln sollte unmissverständlich hervorgehen, dass Berufsangehörige in ihrem Tätigkeitsgebiet eindeutig für die Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Befähigung verantwortlich sind und in diesem Zusammenhang für die Dauer ihrer Berufsausübung an einer beruflichen Weiterbildung teilhaben müssen.

Diejenigen, die von der Berufstätigkeit Gebrauch machen, können zu Recht erwarten, dass die Berufsangehörigen über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Tätigkeitsgebiet unterrichtet sind und ihre Fachkenntnisse erweitern, wenn Bedarf an der Entwicklung neuer beruflicher Fertigkeiten besteht.

### **3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Angehörige freier Berufe im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände dazu berechtigt sind, ohne Fremdeinfluss persönliche Ermessensentscheidungen zu treffen.

Diejenigen, die von den Dienstleistungen freier Berufe Gebrauch machen, können von den Berufsangehörigen zu Recht erwarten, dass die Einschätzung der Umstände und die Abgabe von Empfehlungen unabhängig und unparteilich ohne äußeren Druck und ohne Interessenskonflikte erfolgen.

#### **4. Interessenskonflikte**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass es einem Berufsangehörigen je nach Art seiner Berufstätigkeit untersagt ist, zwei oder mehrere Mandanten in ein und derselben Angelegenheit zu beraten, zu vertreten oder in deren Auftrag zu handeln, wenn ein Interessenskonflikt oder die erhöhte Gefahr eines Interessenskonfliktes zwischen den Mandanten besteht. Vorstehendes gilt nicht für diejenigen Berufe, in denen die Vertretung oder Unterstützung eines oder mehrerer Mandanten von Rechts wegen vorgeschrieben ist.

Berufsangehörige sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass Situationen eintreten können, in denen sie im Fall eines Interessenskonflikts oder der Gefahr eines Interessenskonflikts dazu verpflichtet sind, Tätigkeiten im Auftrag beider Mandanten zu unterlassen, insbesondere wenn die Gefahr eines Vertrauensbruchs oder der Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit besteht oder wenn der Berufsträger unmittelbar oder mittelbar ein persönliches Interesse an der Angelegenheit hat, mit der er beauftragt wird.

Die Beachtung der Verhaltensregeln in Bezug auf Interessenskonflikte ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Berufsträger interdisziplinäre Tätigkeiten ausübt. Vgl. hierzu Punkt 13.

#### **5. Ehrlichkeit und Integrität**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Berufsträger dazu verpflichtet sind, in ihren Beziehungen zu Kunden, Patienten und anderen Personen einschließlich Berufskollegen mit der im Verkehr üblichen Höflichkeit, Ehrlichkeit und Integrität zu handeln und von Tätigkeiten oder Verhaltensweisen abzusehen, die den Berufsstand in Misskredit bringen oder das öffentliche Vertrauen in den Berufsstand untergraben.

Kunden und Patienten können zu Recht erwarten, von den Berufsangehörigen mit Höflichkeit und Respekt behandelt zu werden. Sie haben ebenfalls ein Anrecht darauf, fachmännisch und verständlich beraten zu werden sowie vor und während der Ausübung der Berufstätigkeit über die beabsichtigte Vorgehensweise für das Erreichen des gewünschten Ziels als auch über das hierfür zu entrichtende Entgelt informiert zu werden. Vgl. hierzu Punkt 10.

## **6. Überwachung von Mitarbeitern**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Berufsangehörige sicherstellen müssen, dass alle Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, über die zur effektiven und effizienten Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Es sollte zudem eine geeignete Überwachung möglich sein.

Kunden und Patienten vertrauen dem Berufsangehörigen, mit dem sie direkt in Kontakt stehen, und müssen sich darauf verlassen können, dass nur Mitarbeiter, die über die notwendige Kenntnis und Befähigung verfügen, mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt werden. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Verantwortung für die übertragene Aufgabe dem Übertragenden obliegt.

## **7. Beachtung berufsständischer Normen**

Aus allen Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Vertreter des betroffenen Berufsstandes nicht nur die Verhaltensregeln selbst, sondern auch die Gesetze und Verordnungen zu den Verhaltenskodizes und -normen für die besondere berufliche Dienstleistung, die sie erbringen, beachten.

Diejenigen, die den Berufsangehörigen beauftragen, können zu Recht erwarten, dass die Berufstätigkeit die bestmögliche Qualität durch die strenge Einhaltung aller bestehenden Gesetze und Verhaltensregeln aufweist.

## **8. Berufshaftpflichtversicherung**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Vertreter des betroffenen Berufsstandes verpflichtet sind, eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen, um sicherzustellen, dass bei gerechtfertigten Ansprüchen des Kunden oder Patienten, die sich aus der Ausübung der Berufstätigkeit ergeben, eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Bei negativen Folgen aufgrund mangelhafter Berufsausübung können Kunden und Patienten zu Recht eine angemessene Entschädigung erwarten.

## **9. Konflikte mit moralischen und religiösen Überzeugungen**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Angehörige des Berufsstandes im Fall eines Konflikts mit moralischen und religiösen Überzeugungen, der sich im Anschluss an die Erteilung des Auftrags zur Erbringung der Leistung ergibt, Auskunft darüber geben, wie sich der Auftraggeber mit anderen Berufskollegen, die die gewünschte Leistung erbringen können, am Besten in

Verbindung setzen kann. Nach Annahme des Auftrags ist der Angehörige eines freien Berufes verpflichtet, etwaige persönliche, religiöse, politische, philosophische oder sonstige Überzeugungen hintanzustellen.

Denjenigen, die rechtmäßig von der Berufstätigkeit Gebrauch machen möchten, sollte der Zugang zu der Leistung nicht wegen moralischer oder religiöser Überzeugungen des Berufsträgers verwehrt werden. Hat ein Angehöriger eines freien Berufes den Auftrag angenommen, sind persönliche Überzeugungen hintanzustellen.

### **10. Offenlegung gegenüber Kunden und Patienten**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass der Berufsangehörige seinem Kunden vor Abschluss vertraglicher Vereinbarungen alle notwendigen Auskünfte erteilt, die es dem Kunden ermöglichen, die Art und Qualität der vom Berufsangehörigen zu erbringenden Leistung einzuschätzen, insbesondere Auskünfte zu den Konditionen des Berufsangehörigen einschließlich geltender Gesetze, Entgelte, Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung sowie Zusicherungen und Gewährleistungen über das Nichtvorliegen möglicher Interessenskonflikte.

Darüber hinaus sollten mindestens folgende Auskünfte erteilt werden, wenn sie nicht von der für den Berufsangehörigen zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden können:

- Name des Berufsangehörigen, Rechtsform, geographische Anschrift des Berufsangehörigen sowie Angaben darüber, wie der Berufsangehörige schnell und direkt kontaktiert werden kann
- Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des einheitlichen Ansprechpartners, wenn für die Tätigkeit eine Genehmigungsregelung besteht
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), falls vorhanden
- Bei reglementierten Berufen: Angabe der Berufsvereinigung oder des Fachverbandes, bei denen der Berufsangehörige registriert ist, Berufsbezeichnung sowie Mitgliedstaat, in dem die Zulassung zur Berufsausübung erteilt worden ist

### **11. Meinungsverschiedenheiten**

Unbeschadet des Rechts des Berufsangehörigen, gerichtliche Abhilfe zu verlangen oder Rechtsbehelfe einzulegen, sollte aus den Verhaltensregeln eindeutig hervorgehen, dass der Berufsangehörige alle Anstrengungen unternimmt, um etwaige Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden zunächst direkt oder

indirekt mit dem Kunden zu regeln und, wenn keine Einigung erzielt werden kann, ersatzweise über ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren beizulegen. Dem Berufsangehörigen obliegt es, über etwaige Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden umgehend und transparent zu entscheiden.

Berufsangehörige, die einem Verhaltenskodex oder einer Berufsvereinigung unterstehen, die in Bezug auf Regressansprüche des Kunden auf außergerichtliche Mittel der Streitbeilegung zurückgreifen, sollten alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen bereitstellen.

## **12. Übernahme der Verantwortung**

In dem nationalen Verhaltenskodex sollte eindeutig geregelt sein, dass Berufsangehörige dazu verpflichtet sind, ihre Kunden und Patienten uneingeschränkt über alle Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die negative Folgen für den Kunden oder Patienten haben könnten, und dass sie eine umfassende Mitwirkungspflicht gegenüber ihren Kunden oder Patienten im Hinblick auf eine für beide Seiten akzeptable Lösung haben.

In dem nationalen Verhaltenskodex sollte eindeutig geregelt sein, dass Berufsangehörige eine kollektive und individuelle Verantwortung haben, dass im öffentlichen Interesse sichergestellt wird, dass alle zuständigen Behörden über Tatsachen informiert werden, die auf mangelnde fachliche Qualifikationen oder unzureichende Verhaltensweisen des Berufsangehörigen sowie auf die Nichtbeachtung bestehender Rechtsvorschriften in Ausübung der Berufstätigkeit hinweisen.

## **13. Interdisziplinäre Tätigkeiten**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Berufsangehörige für den Fall, dass sie gemeinsam oder im Rahmen von Partnerschaften oder anderer geeigneter betrieblicher Strukturen interdisziplinär tätig sind, sicherstellen sollten, dass jeder von ihnen sich zur Beachtung von berufsethischen Regeln und Verhaltensweisen verpflichtet, die mit denen in diesem Dokument festgehaltenen Regeln und Verhaltensweisen zumindest vergleichbar und vereinbar sind.

Berufsangehörige sollten außerdem sicherstellen, dass Kunden über den interdisziplinären Ansatz der unternommenen Tätigkeit sowie über die Art der Tätigkeit selbst unterrichtet werden.

Zur Klarstellung: Der Ausdruck „Interdisziplinäre Tätigkeiten“ umfasst keine fachgebietsübergreifenden Teams, die für spezielle Projekte z.B. im Bereich der Gesundheitsvorsorge oder zu Zwecken gemeinsamer Kosteneinsparung zusammengesetzt werden.

#### **14. Sprachkenntnisse**

In dem Verhaltenskodex sollte geregelt sein, dass sich ein Berufsangehöriger vor der Annahme des Auftrags durch den Kunden oder Patienten persönlich davon überzeugt hat, dass er die gewünschte Sprache beherrscht und dass seine Kunden eine klare und unmissverständliche Vorstellung über Art und Gegenstand des erteilten Auftrags haben.

Sollte der Berufsangehörige nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, ist sicherzustellen, dass er geeignete Übersetzungs- und Interpretationshilfen zur Verfügung stellt oder einen anderen Berufsangehörigen mit ausreichenden Sprachkenntnissen mit der Angelegenheit betraut (Vgl. hierzu Richtlinie 2013/55/EU, Artikel 53).

#### **15. Mitteilungen**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass die namens oder im Auftrag des Berufsangehörigen veröffentlichten Mitteilungen Informationen enthalten, die jederzeit zutreffen, nicht irreführend sind und mit den zentralen Werten des jeweiligen Berufsstandes vereinbar sind.

#### **16. Schulungen über ethische Standards**

Aus den Verhaltensregeln sollte eindeutig hervorgehen, dass Berufsangehörige und ihre Mitarbeiter ohne Einschränkungen an Schulungen teilnehmen, die ein besseres Verständnis über die im Verhaltenskodex aufgeworfenen ethischen Fragen in ihrem jeweiligen Beruf vermitteln sollen.

#### **17. Good Governance**

Auch wenn die gemeinsamen Werte in erster Linie für Berufsangehörige gelten, sind die Funktionen und Verantwortungsbereiche staatlicher oder nicht-staatlicher Berufsvereinigungen bei der Einhaltung und Durchsetzung der Verhaltensregeln durch die Berufsangehörigen ein wichtiges Element zur Ausprägung hoher ethischer Standards.

Daher sollten die betroffenen Vereinigungen sicherstellen, dass eine geeignete Überwachung und Kontrolle sowie die Einhaltung der



Verhaltensregeln stattfinden und dass geeignete Verfahren und Programme zur Umsetzung durchgeführt werden (z.B. Schulungen).

Quellen:

I. „Freie Berufe [...], die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen.“ Siehe Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

II. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen -Follow-up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 vom 9. Februar 2004 (SEK(2005) 1064).

III. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

IV. „Verbesserung der Dienstqualität im Binnenmarkt: Die Rolle europäischer Verhaltenskodizes“ – GD Binnenmarkt – 2007.

V. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Unternehmertum 2020 - Aktionsplan – Förderung der unternehmerischen Initiative in Europa.

VI. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).